

RS Vwgh 2015/6/23 Ra 2014/22/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §54 Abs2;

AsylG 2005 §55 Abs1;

NAG 2005 §2 Abs1 Z11;

NAG 2005 §41a Abs9 idF 2013/I/068;

NAG 2005 §41a Abs9 Z1;

NAG 2005 §41a Abs9 Z2;

NAG 2005 §41a Abs9;

NAG 2005 §81 Abs31;

VwRallg;

1. AsylG 2005 § 54 heute
 2. AsylG 2005 § 54 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 3. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 4. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 55 heute
 2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Rechtssatz

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 31 NAG 2005 gilt ein vor dem 1. Jänner 2014 erteilter Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß § 41a Abs. 9 NAG 2005 (idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 87/2012) innerhalb seiner Gültigkeitsdauer und seines Berechtigungsumfanges als "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 weiter. Gemäß § 54 Abs. 2 AsylG 2005 ist ein derartiger - für die Dauer von zwölf Monaten auszustellender - Aufenthaltstitel nicht verlängerbar. Zwar ist einem im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen gemäß § 41a Abs. 9 NAG 2005 (idF BGBl. I Nr. 68/2013) ein Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" zu erteilen, wenn er ua für einen Zeitraum von zwölf Monaten über eine "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 verfügt, allerdings führen die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 87/2012 (RV 1803 BlgNR XXIV. GP, 77) aus, dass Anträge gemäß § 41a Abs. 9 Z 1 oder 2 NAG 2005 als Erstanträge und nicht als Verlängerungsanträge gelten. Auch die Definition

des Verlängerungsantrages in § 2 Abs. 1 Z 11 NAG 2005 stellt darauf ab, dass es sich um einen Antrag auf Verlängerung des gleichen oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz handelt. Der Anwendungsbereich eines Verlängerungsantrages soll nur Fälle der Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG 2005 umfassen. Gemäß der Übergangsbestimmung des Paragraph 81, Absatz 31, NAG 2005 gilt ein vor dem 1. Jänner 2014 erteilter Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG 2005 (idF vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,) innerhalb seiner Gültigkeitsdauer und seines Berechtigungsumfanges als "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005 weiter. Gemäß Paragraph 54, Absatz 2, AsylG 2005 ist ein derartiger - für die Dauer von zwölf Monaten auszustellender - Aufenthaltstitel nicht verlängerbar. Zwar ist einem im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,) ein Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" zu erteilen, wenn er ua für einen Zeitraum von zwölf Monaten über eine "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005 verfügt, allerdings führen die Erläuterungen zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, Regierungsvorlage 1803 BlgNR römisch 24 . GP, 77) aus, dass Anträge gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, Ziffer eins, oder 2 NAG 2005 als Erstanträge und nicht als Verlängerungsanträge gelten. Auch die Definition des Verlängerungsantrages in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11, NAG 2005 stellt darauf ab, dass es sich um einen Antrag auf Verlängerung des gleichen oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz handelt. Der Anwendungsbereich eines Verlängerungsantrages soll nur Fälle der Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG 2005 umfassen.

Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel nach dem Asylgesetz 2005 verfügen und einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot -

Karte plus" gemäß § 41a Abs. 9 NAG 2005 beantragen, haben dies im Rahmen eines Erstantrages vorzunehmen (siehe RV 1803 BlgNR XXIV. GP, 74). Karte plus" gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG 2005 beantragen, haben dies im Rahmen eines Erstantrages vorzunehmen (siehe Regierungsvorlage 1803 BlgNR römisch 24 . GP, 74).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014220199.L04

Im RIS seit

05.08.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at